

# Symposium „Pflege im Brennpunkt“

Situation, Probleme und Gewalt  
in der häuslichen und stationären Pflege  
23.11. 2007

Mag. Robert Müller,  
VertretungsNetz – Sachwalterschaft Graz

Aus dem Gesamtkontext der Veranstaltung gesehen, befasst sich Sachwalterschaft nicht so sehr mit Fragen zur unmittelbaren psychischen oder physischen Gewalt, sondern eher mit dem Aspekt der strukturellen Gewalt, sowie der Gewalt in der „verrechtlichten“ Form von Zwang.

Unsere Wahrnehmungsebene ergibt sich einerseits aus der unmittelbaren Tätigkeit als SachwalterInnen und der Frage, wie im Sinne der betroffenen Person in soziale Systeme interveniert werden soll bzw kann, andererseits auf eine Beratungsebene, wie Privatpersonen mit der doch sehr hohen Rechtsmacht im Rahmen einer Sachwalterschaft umgehen.

## **Kernthema: Die Übersiedlung in ein Pflegeheim, Selbst- und Fremdbestimmung beim zumeist letzten Wechsel des Wohnortes**

### Wer geht schon freiwillig ins Heim?

Es wäre interessant, wie hoch der Anteil an Personen in Pflegeeinrichtungen ist, die diesen Schritt der „**Übersiedlung**“ in ein Heim selbst **aus eigenem Wunsch** und eigener Überzeugung gesetzt haben. Ich schätze nicht sehr hoch.

Fremdbestimmung und damit ein Stück, strukturelle Gewalt spielt bei dem zumeist letzten Wohnsitzwechsel eine zentrale Rolle.

Umgangssprachliche Formulierungen wie: „**Ins Heim bringen**“ oder gar „**stecken**“ tragen Fremdbestimmung und Gewalt schon in sich.  
Auch die Formulierung „**Heimunterbringung**“ klingt nach „erledigen“ und „los werden wollen“ bzw erinnert rechtlich an die „(Zwangs)Unterbringung“ in der geschlossenen Psychiatrie.

## **Veränderung des Wohnortes im Rahmen einer Sachwalterschaft**

### Die gedachte und die tatsächliche Rolle der Sachwalterschaft:

Sachwalterschaft wird nach wie vor als das rechtlich korrekte **Instrument** gesehen, um eine **Heimübersiedlung** gegen den Willen uU auch Widerstand der betroffenen Person durchzusetzen. Viele Sachwalterschaften werden eben aus diesem Grund angeregt.

Sachwalterschaft, steht dabei von Anfang an in einem beträchtlichem Spannungsfeld zwischen folgenden 3 Polen:

Der eigentliche Zweck nämlich Schutz der rechte und Interessen der betroffenen Person

Den Erwartungen des Umfeldes und

Eine gesellschaftlichen „Normalität“ von Lebensumständen an der auch der jeweilige Einzelfall „gemessen“ wird.

die eigentlich ausschließlich die Rechte und Interessen der betroffenen Personen vertreten sollte, wird damit eher als „**Vollzugsorgan**“ einer gesellschaftlich gewünschten **Abschiebung älterer Menschen** gesehen.

Schon die **Errichtung** einer Sachwalterschaft bedeutet für viele ältere Menschen eine gewisse **Kränkung** (Anhörung durch das Gericht, Begutachtung), und bringt ein „öffentlich Machen“ der psychischen Beeinträchtigung mit sich. Zumeist wird bei Sachwalterschaft auch nur der „helfende“ Aspekt in den Vordergrundgestellt und kaum der „entmündigende / einschränkende“ Aspekt.

### Die Entwicklung der Sachwalterschaft in den letzten Jahren:

Dabei haben die gesetzlichen Regelungen und das Selbstverständnis von Sachwalterschaft gerade in diesem Punkt in den letzten 20 Jahren eine beträchtliche **Entwicklung** durchgemacht, mit dem **Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2007** (in Kraft seit 1.7. 2007) ist diese Entwicklung vorerst einmal durchaus zufriedenstellend abgeschlossen.

Bis Anfang der 90er Jahre hielt sich das aus Zeiten der Entmündigung geprägte Verständnis dass der Sachwalterschaft auch in den persönlichen Bereichen, wie Pflege, Betreuung und Aufenthaltsort **Zwangsbefugnisse** eingeräumt seien.

In den letzten 15 Jahren hat sich – von einer breiten Öffentlichkeit viel zu wenig bemerkt – das Selbstverständnis von Sachwalterschaft sowie die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung zunehmend **verschoben**.

Während ein Sachwalter in rechtlicher und finanzieller Hinsicht durchaus auch gegen den Willen verbindliche Handlungen setzen kann, ist seine Funktion im persönlichen und faktischen Bereich als „**Bemühensverpflichtung**“ umschrieben.

Der Sachwalter hat sich zu **bemühen**, dass

- er zur betroffenen Person kontinuierlich (= monatlich) Kontakt hält und
- die gebotene ärztliche und soziale Betreuung gewährt wird.

Das SWRÄG 2006 ist angetreten

- Die **Selbstbestimmung** der Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist zu **stärken** und
- Die **Entscheidungsbefugnisse** des Sachwalters im persönlichen Bereich klar zu regeln und damit **einzugrenzen**.
- Die **Betreuungsqualität** in der Sachwalterschaft zu **heben**

Entscheidungen des Sachwalters zur Veränderung des Wohnortes

⇒ Eingrenzung der Entscheidungsbefugnis: „Änderung des Wohnortes“ statt Aufenthaltsbestimmung (iSv Bestimmung des Sozialen Umfeldes). Gemeint ist in der überwiegenden Mehrheit die Frage der Übersiedlung in ein Pflegeheim.

⇒ Stärkung der Selbstbestimmung: Eigene Entscheidung der einsichts- und urteilsfähigen Person, bei Fremdbestimmung, trotzdem umfassende Aufklärung, Einbindung, Berücksichtigung von Wünschen und Vorstellungen

⇒ Ausloten von Alternativen: Übersiedlung ins Heim nur wenn es wirklich notwendig ist

⇒ Kontrolle: Die Entscheidung einer dauerhaften Wohnortänderung bedarf einer Genehmigung durch das Pflegeschaftrichter

⇒ Keine Zwangsbefugnisse: Zur „Umsetzung“ darf der/die SachwalterIn keinen körperlichen Zwang oder sittenwidrigen Druck ausüben

Die Anwendung von Zwang bleibt dem öffentlichen Recht vorbehalten, also bei Selbst/Fremdgefährdung Zwangseinweisung durch Amts/Polizeiarzt.

Eine dauerhafte Veränderung des Wohnortes ist als wichtige die Person betreffende Angelegenheit zu werten (Keine Vertretung durch Angehörige, nur qualifiziert Vorsorgebevollmächtigte, Sachwalter nur mit gerichtlicher Genehmigung).

### **„Spannungsfelder“ bei der Entscheidung über eine Veränderung des Wohnortes in der Praxis der Sachwalterschaft:**

SachwalterInnen haben also

- das Wohl der betroffenen Person zu wahren bzw zu fördern,
- die Person bei Entscheidung soweit als möglich einzubinden bzw
- danach zu trachten, dass sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können
- Bemühensverpflichtung aber keine Zwangsbefugnisse bei der „Umsetzung“ der Entscheidung.

Damit stellt sich die Frage: was „das Beste“ für eine Person ist?

#### Das objektive Wohl:

Normalität und Normalitätsdruck einer Gesellschaft „lastet“ auch auf dem Sachwalter, wie viel „Andersartigkeit“ hält eine Gesellschaft aus, was wird „sanktioniert“.

#### Das subjektive Wohl:

Was will die betroffene Person, was wird von ihr als „gut“ erlebt, Selbstbestimmung und Einbindung als wesentliche Elemente des eigenen Wohls.

#### „Prozessorientierung“ und Begleitung vs Ergebnisorientierung in kontroversen Fallkonstellationen:

Es geht bei der Frage einer fremdbestimmten Entscheidung eines Wohnortes nicht nur um das Ergebnis, sondern auch um den Weg dorthin.

Wie sehr wird bei der Vorgangsweise auf Verarbeitung der Situation, Los- und Auslassen, Entstehen neuer Lebensperspektiven, auf die betroffene Person Rücksicht genommen.

#### Professionalisierung bei der Umsetzung:

Die **Umsetzung** der Bemühensverpflichtung bzw Wohnortänderung erfolgt umso eher, je besser das Naheverhältnis zwischen Sachwalter und Klient ist bzw je professioneller der Sachwalter vorgeht.

Erstmals so etwas wie eine berufsrechtliche Bestimmung für Sachwalter: Entweder nahestehende Person oder Profi.

Klares Ziel: Keine gewerbsmäßige Übernahme von Sachwalterschaften außerhalb von. **Zahlenobergrenze** von 5 Sachwalterschaften

Clearingangebote: Einschulung, Beratung und Unterstützung privater SachwalterInnen

### **Erfahrungen bei der Suche nach Alternativen zur Heimübersiedlung**

Bei der Suche nach einer „guten“ Lösung stehen SachwalterInnen letztlich ebenso vor der strukturellen Realität unserer Gesellschaft, wie alle anderen mit dieser Thematik befassten Personen und Berufsgruppen auch.

⇒ Soziale Absicherung von Pflegebedürftigkeit: Dabei ist es schon grundsätzlich problematisch, dass das soziale Risiko der „Pflegebedürftigkeit“ abgesehen vom PfGG nach wie vor im „letzten sozialen Netz“ – der Sozialhilfe abgesichert ist (mit allen Konsequenzen wie Rückersatz, Beitrag usw).

⇒ Fokussierung auf den stationären Bereich: Innerhalb dieses Bereiches ist die rechtliche und damit auch budgetäre Entwicklung auf Landesebene nach wie vor auf die stationäre Betreuung fokussiert:

- Bei Heimpflege ist alles klar
- Betrieb und Ausstattung sind seit 13 gesetzlich geregelt
- Für die Finanzierung von Heimpflege gibt es in der Sozialhilfe einen Rechtsanspruch
- Es wurde ein hohes Maß an privaten wie öffentlichen Investitionen getätigt
- Es gibt eine beträchtliche „Heimlobby“, die sich mittlerweile gute wirtschaftliche Konditionen gesichert hat.

Die Fokussierung auf den stationären Bereich bewirkt letztlich auch wieder den „Normalitätsdruck“, es ist in dieser Situation einfach „normal“ ins Heim zu gehen, andere Lösungen sind auch in den Köpfen der Leute viel zu wenig präsent.

⇒ Andere Betreuungsformen: Diese sind sowohl vor der gesetzlichen Definition ihrer Rahmenbedingungen auch von der finanziellen Unterstützbarkeit bzw Finanzierungssicherheit absolut unterentwickelt.

Pflegeplätze: Im PflegeheimG erst 10 Jahre später aufgenommen, öffentliche Finanzierung nach wie vor nicht geregelt

Seniorenwohnungen: Etwas im Kommen, bisher sehr geringes Angebot, keine gesetzlichen Regelungen zum Betrieb und keine gesetzliche Sicherheit bei der Finanzierung.

Tageseinrichtungen: Keine gesetzlichen Regelungen für den Betrieb, keine klaren Ansprüche bei der Finanzierung

Mobile Betreuung: An sich gut „ausgebaut“ beschränkt sich aber auf einige Stunden täglich, ist auch nur eine „Kann Leistung“ in der Sozialhilfe.

## **Schlussthesen:**

Bei fremdbestimmten Entscheidungen über Pflege und Betreuung ist Sachwalterschaft umfassend in ihrer Professionalität bzw professionellen Unterstützung gefordert.

Es gibt nach wie vor kaum eine visionäre Entwicklung zu Möglichkeiten einer umfassenden Betreuung im vertrauen Umfeld.

Familiäre Systeme sind für sich allen oft mit umfassender Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit überfordert, die Folge ist Überlastung, schlechte Versorgung oder Abschiebung.

Der sehnliche Wunsch vieler, zu Hause umfassend betreut zu werden, ist derzeit ein Privileg der Oberschicht, die über ausreichend Geld und Kontakte zur Umsetzung verfügen.

Graz am 28.11. 2007

Mag. Robert Müller